



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVI (Drs. 17/14651)**

hier: **Sicherung des Ehrenamts  
(Änderung der Landkreisordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Nach Art. 24 wird folgender Art. 24a eingefügt:

„Art. 24a

Sicherung des Ehrenamts der Kreisräte

(1) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, sich in einen Kreistag wählen zu lassen, die Wahl anzunehmen oder das Ehrenamt eines Kreisrats auszuüben. <sup>2</sup>Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Sitz im Kreistag sowie der Annahme der Wahl und der Ausübung des Ehrenamts eines Kreisrats sind unzulässig. <sup>3</sup>Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(2) <sup>1</sup>Dem Kreisrat ist die für die Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. <sup>2</sup>Ihm ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts zu gewähren. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen richten sich nach Art. 14a Abs. 2. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.“

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 25 werden die Nrn. 6 bis 26.

### **Begründung:**

Die in die Landkreisverordnung (LKrO) neu eingefügte Vorschrift des Art. 24a dient der Sicherung des Ehrenamts des Kreisrats. Der Schutz bezieht sich auch auf die Bewerbung für das Ehrenamt. Überdies wird geregelt, dass das Kreistagsmitglied Anspruch auf zwei Wochen Bildungs- bzw. Fortbildungsurlaub im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Kalenderjahr hat. Ein Verdienstausfall ist ihm zu ersetzen bzw. Zeitversäumnisse oder sonstige Nachteile sind ihm zu entschädigen.